

Verordnung

des Stadtrats der Stadt Feldkirch vom 07.09.2009 idF vom 08.05.2017 betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten in Mietangelegenheiten der Stadt Feldkirch an den Bürgermeister

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrats vom 07.09.2009 idF vom 08.05.2017 wird gemäß § 60 Abs 2 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 40/1985 idgF, verordnet:

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Abschluss von Mietverträgen über die Vermietung von einzelnen Zimmern einschließlich Mitbenützung von Gemeinschaftsräumen in Gebäuden der Stadt Feldkirch an Personen, die in Ausbildung sind, und an Personen, die im Gesundheits- und Bildungsbereich tätig sind, bei denen die vereinbarte Vertragsdauer nicht mehr als drei Jahre beträgt, wird dem Bürgermeister übertragen.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung (Anschlag an der Amtstafel) folgenden Tages in Kraft.

Feldkirch, am 10.05.2017

Der Bürgermeister
Mag. Wilfried Berchtold

Verordnung

des Stadtrats Feldkirch vom 22.02.2021

über eine Änderung der Verordnung betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten in Mietangelegenheiten der Stadt Feldkirch an den Bürgermeister

Aufgrund § 60 Abs. 2 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF, wird verordnet:

„Die Verordnung des Stadtrats der Stadt Feldkirch vom 07.09.2009 idF vom 08.05.2017 betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten in Mitangelegenheiten der Stadt Feldkirch an den Bürgermeister wird wie folgt ergänzt:

§ 1

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Abschluss von Mietverträgen über die Vermietung von einzelnen Proberäumen einschließlich Mitbenützung der WC Anlage und des Gemeinschaftsraums im 1. OG des Jugendhauses Graf Hugo, Reichsstraße 143, mit Vertragsdauer von einem Jahr wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 2

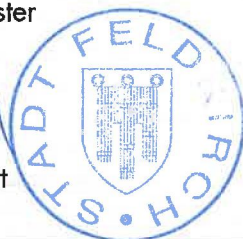
Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung (Anschlag an der Amtstafel) folgenden Tages in Kraft.“

Feldkirch, am 02.03.2021

Der Bürgermeister



Wolfgang Matt



Kundmachungsvermerk

Diese Kundmachung wurde

Unterschrift:

an die Amtstafel angeschlagen am: 8.3.21 

von der Amtstafel abgenommen am: